

# Übungen

## Obligationenrecht

### Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.  
Universität Fribourg, Sitzung Nr. 6  
16. Dezember 2020

Am 16. Dezember 2010 kaufte und erhielt Käufer Kurt von Verkäufer Viktor, einem namhaften Kunstkennner, eine Tusch-Zeichnung "Modèle et Sculpture", die oben das Datum "juillet 46" trug und mit "Picasso" unterzeichnet war. Er bezahlte gleichentags Fr. 250'000 dafür. Verkäufer Viktor erklärte, dass er für die Echtheit der Zeichnung die Garantie übernehme. Kurt liess die Echtheit der Zeichnung nicht überprüfen. Als er diese im Juni 2020 einer Galerie in Auktion geben wollte, kamen darüber jedoch Zweifel auf. Die Galerie wandte sich an das "Comité Picasso", das ihr im Juli 2020 antwortete, die Zeichnung stamme nach seiner Auffassung nicht von Picasso. Kurt versuchte daraufhin umsonst, den Kauf rückgängig zu machen, indem er von Viktor verlangte, die Zeichnung zurückzunehmen und ihm den Preis zurückzuzahlen. *Kann Kurt diesen Vertrag heute (16.12.2020) anfechten? Falls ja, wie kann er den Kaufpreis zurückverlangen?*

#### Art. 24 OR

1 Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:

1. wenn der Irrende einen andern Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für den er seine Zustimmung erklärt hat;
2. wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache oder, wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat;
3. wenn der Irrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war;
4. wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

2 Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlusse, so ist er nicht wesentlich.

3 Blosser Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

#### Grundlagenirrtum

- Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR
- Objektive Wesentlichkeit
- Subjektive Wesentlichkeit
- Erkennbarkeit
- Irrtum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Geltendmachung innert Frist
- Keine Genehmigung des Vertrages

#### Art. 31 OR

1 Wenn der durch Irrtum, Täuschung oder Furcht beeinflusste Teil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert, so gilt der Vertrag als genehmigt.

2 Die Frist beginnt in den Fällen des Irrtums und der Täuschung mit der Entdeckung, in den Fällen der Furcht mit deren Beseitigung.

3 Die Genehmigung eines wegen Täuschung oder Furcht unverbindlichen Vertrages schliesst den Anspruch auf Schadenersatz nicht ohne weiteres aus.

#### Art. 62 OR

1 Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

2 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat.

#### Art. 63 OR

1 Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldspflicht im Irrtum befunden hat.

2 Ausgeschlossen ist die Rückforderung, wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet wurde.

3 Vorbehalten bleibt die Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

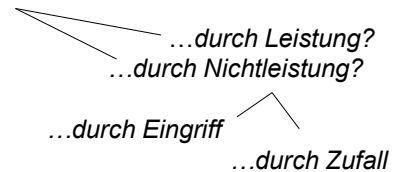
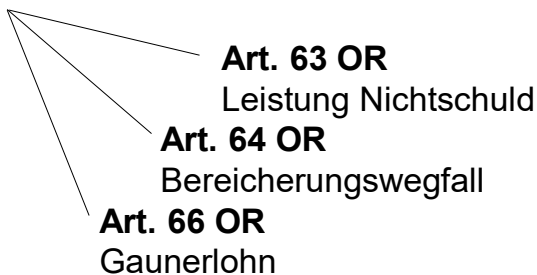
**Art. 67 OR**

1 Der Bereicherungsanspruch verjährt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

2 Besteht die Bereicherung in einer Forderung an den Verletzten, so kann dieser die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Bereicherungsanspruch verjährt ist.

**Ungerechtfertigte Bereicherung**

- Bereicherung...
- ...aus dem Vermögen eines andern (besser: «auf Kosten eines andern»)
- ...ungerechtfertigt...

**Ungerechtfertigte Bereicherung...****Konditionssperren****Entscheidbaum: Ist die Anfechtung noch möglich?**

Ja (OR 31). Kann man den Kaufpreis mit der Kondition noch herausverlangen?

**Vorfrage:** Ist es die Kondition gemäss OR 62 II **oder** OR 62 II i.V.m. OR 63?

Art. 67 OR

Anfechtungs- oder Ungültigkeitstheorie?

**BGE 114 II 131 ff., 142:** «Nach der Ungültigkeitstheorie ist der Vertrag von Anfang an ungültig, entfaltet folglich überhaupt keine Wirkungen; (...). Der Vertrag ist somit suspensiv bedingt. Nach der Anfechtungstheorie gilt er hingegen vorerst als gültig, kann aber vom Irrenden durch Berufung auf den Willensmangel aufgelöst werden, weshalb er als resolutiv bedingt erscheint. (...). Nach einer dritten Theorie schliesslich, die von einer geteilten Ungültigkeit ausgeht, ist der Vertrag für die betroffene Partei von Anfang an ungültig, für die andere dagegen gültig, für jene also suspensiv, für diese resolutiv bedingt (...).

Tanner hat an Weihnachten von seinem Arbeitgeber Albert mit der Rubrik „Bonus“ Fr. 7'000 erhalten. Das ist zwar grosszügig, fällt jedoch nicht vollkommen aus dem Rahmen. Alberts Buchhalter hat die Boni aufgrund eines Durcheinanders bei den Dossiers falsch berechnet. Albert will Fr. 2'000 zurück, denn Tanner hätte aufgrund seines Dienstalters und seiner Leistungen nur Fr. 5'000 bekommen sollen. Tanner hat *die nicht geschuldeten* Fr. 2'000 wie folgt verwendet: Fr. 500 gingen aufs Sparkonto für schlechte Zeiten; mit Fr. 500 hat er den Mietzins vom vorletzten Monat gegenüber seinem Vermieter beglichen. Um sich angesichts des besonders hohen Bonus doch noch etwas zu gönnen, gibt er Fr. 500 bei einem Wellness- und Feinschmeckertag im Dolder Grand Hotel aus und kauft sich mit weiteren Fr. 500 ein I-Phone. *Wie viel muss Tanner zurückzahlen?*

**Eigener Vorschlag (nicht h.L.): Umgekehrt prozentuale Rückerstattung**

Wenn von der ganzen Leistung in der Höhe von Fr. 7'000 Fr. 2'000 ohne causa geleistet worden sind, müsste der Bereicherungsschuldner 5/7 von Fr. 2'000 zurückbezahlen.

Hat die ohne Grund leistende Person Fr. 5'000 von Fr. 7'000 ohne Grund geleistet, könnte er lediglich 2/7 von Fr. 5'000 zurückfordern.

**Art. 64 OR**

Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte und hiebei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen musste.

Tanner schuldet Weber Fr. 5'000. Er begleicht diese Schuld und erhält eine Quittung. Weber fordert das Geld erneut, Tanner findet aber die Quittung nicht. Tanner bezahlt die Fr. 5'000 nochmals – er denkt sich, dass er nicht betrieblen werden und in Beweisnot geraten will. Zwei Wochen später findet er den Beleg hinter einer Kommode beim Frühlingssputz. Kann Tanner die zweite Zahlung zurückfordern?

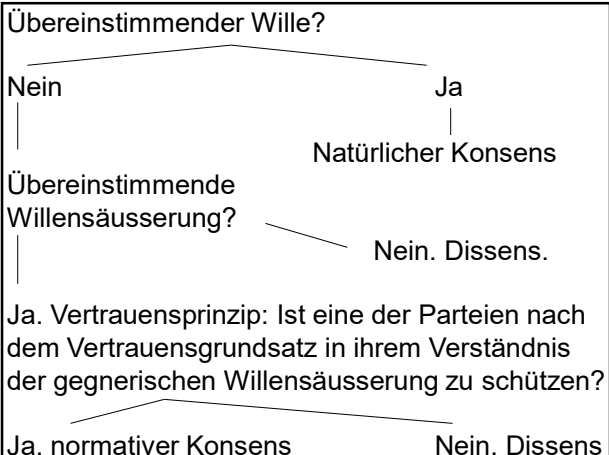
**Art. 86 SchKG**

1 Wurde der Rechtsvorschlag unterlassen oder durch Rechtsöffnung beseitigt, so kann derjenige, welcher infolgedessen eine Nichtschuld bezahlt hat, innerhalb eines Jahres nach der Zahlung auf dem Prozesswege den bezahlten Betrag zurückfordern.

2 Die Rückforderungsklage kann nach der Wahl des Klägers entweder beim Gerichte des Betreibungsortes oder dort angehoben werden, wo der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.

3 In Abweichung von Artikel 63 des Obligationenrechts (OR) ist dieses Rückforderungsrecht von keiner andern Voraussetzung als dem Nachweis der Nichtschuld abhängig.

Kurt geht bei einem Besuch in Fribourg ins Hôtel de la Rose, studiert die aufliegende Speisekarte und freut sich über die seiner Meinung nach angemessenen Preise. Er bestellt beim Kellner: „*Ich nehme das Kalbsschnitzel mit Nudeln*“. Gemäss Speisekarte kostet dieses Fr. 35. Das Essen ist köstlich, doch die Freude endet jäh, als der Kellner am Schluss für das Schnitzel Fr. 45 verlangt. Kurt zeigt dem Kellner die Speisekarte mit dem tieferen Preis, worauf der Kellner ihm erwidert, dies sei die Speisekarte, die vor fünf Jahren im Umlauf gewesen sei. Tatsächlich hat sich ein Spassvogel den Scherz erlaubt, unkenntlich eine alte Speisekarte im Restaurant aufzulegen. Der herbeigerufene Wirt besteht auf der Bezahlung von Fr. 45. *Den Konsens haben wir bereits in der Lektion Nr. 1, Sachverhalt Nr. 4 verneint. Muss Kurt dennoch etwas bezahlen?*



**Art. 64 OR**

Die Rückerstattung kann insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, dass er sich der Bereicherung entäusserte und hiebei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen musste.

**Schwenzer, OR AT, N 58.14:** „Dem Wegfall der Bereicherung ist der Fall gleichzustellen, dass diese zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hat, insbesondere weil eine rechtsgrundlos erbrachte Leistung für den Bereicherungsschuldner wertlos ist oder ihm eine Wertsteigerung aufgedrängt wird, die er nicht nutzen will (...). So fehlt es an einer Bereicherung, wenn jemand Baumschnitt vor seinem Grundstück zur kostenlosen Abholung zur Kompostieranlage lagert und ein Häckselunternehmen durch Verwechslung mit dem auf dem Nachbargrundstück gelagerten Baumschnitt dieses rechtsgrundlos zu Häckselgut verarbeitet.“

**Art. 672 ZGB**

b. Ersatz

1 Findet keine Trennung des Materials vom Boden statt, so hat der Grundeigentümer für das Material eine angemessene Entschädigung zu leisten.

2 Bei bösem Glauben des bauenden Grundeigentümers kann das Gericht auf vollen Schadenersatz erkennen.

**3 Bei bösem Glauben des bauenden Materialeigentümers kann es auch nur dasjenige zusprechen, was der Bau für den Grundeigentümer allermindestens wert ist.**